

«Das Multitalent»

GRUNDBILDUNG

**VERANSTALTUNGSFACHFRAU EFZ
VERANSTALTUNGSFACHMANN EFZ**

LEITFADEN FÜR DEN AUSBILDUNGSBETRIEB

Version 1.0

Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck des Leitfadens

- 1.1 Adressaten
- 1.2 Grundlagen
- 1.3 Handbuch betriebliche Grundbildung
- 1.4 Zweck des Leitfadens

2. Das Berufsbild Veranstaltungsfachfrau EFZ / Veranstaltungsfachmann EFZ

- 2.1 Handlungskompetenzen
- 2.2 Arten der Lehrbetriebe
- 2.3 Zielgruppe der Lernenden

3. Organisation der Ausbildung

- 3.1 Lehrbetrieb
- 3.2 Ausbildung im Lehrbetriebverbund
- 3.3 Überbetriebliche Kurse (ÜK)
 - 3.3.1 Zweck
 - 3.3.2 Kursgeld
 - 3.3.3 Obligatorium
- 3.4 Berufsfachschule
 - 3.4.1. Lektionentafel
- 3.5 Besuch der BMS
- 3.6 Qualifikationsverfahren
- 3.7. Branchenabhängige Weiterbildungs- und Ergänzungskurse

4. Erstellen eines Ausbildungsplanes

- 4.1 Musterlehrplan

5. Auswahl und Führung der Lernenden

- 5.1 Schnupperlehre
- 5.2 Auswahlverfahren
- 5.3 Einführung und Arbeitsplatz
- 5.4 Sicherheitsaspekte
- 5.5 Aufgaben und Pflichten der Ausbilder
 - 5.5.1 Eignung zum Lehrbetrieb
 - 5.5.2 Ausbildungsverantwortliche Person (früher Lehrmeister/in)
 - 5.5.3. Bildungsbericht
- 5.6. Aufgaben und Pflichten der Lernenden
 - 5.6.1 Lerndokumentation
- 5.7 Mitarbeitergespräche
- 5.8 Jugendschutz
- 5.9 Nacht- und Sonntagsarbeit

6. Verbände und Organisationen

6.1 Beteiligte Verbände und Organisationen

6.2 Aufgaben der SKOBEQ

6.4 Beratungsstellen (Adressen im Anhang)

7. Lehrvertrag

7.1 Lehrvertrag

7.2 Lohnempfehlungen

Anhang:

- Adressen, weiterführende Dokumente, Unterlagen und Links
- Abkürzungen:

1. Zweck des Leitfadens

1.1 Adressaten

Der Leitfaden für die Grundbildung Veranstaltungsfachfrau/-fachmann ist ausgerichtet auf die Lehrbetriebe und Lehrbetriebsverbände.

1.2 Grundlagen

Der Leitfaden beruht auf den offiziellen und verbindlichen Dokumenten:

„Bildungsverordnung Veranstaltungsfachfrau EFZ / Veranstaltungsfachmann EFZ“ und

„Bildungsplan Veranstaltungsfachfrau EFZ / Veranstaltungsfachmann EFZ“.

1.3 Handbuch betriebliche Grundbildung

Für alle grundsätzlichen Themen der betrieblichen Grundbildung verweisen wir auf das umfangreiche „Handbuch der betrieblichen Grundbildung“, herausgegeben vom Verlag SDBB. Das „Handbuch betriebliche Grundbildung“ ist ein professionelles Hilfsmittel, das zu allen nichtfachlichen Themen ausführliche Erklärungen, Anleitungen und Mustervorlagen bietet. Der Inhalt des Handbuches ist auch über www.berufsbildung.ch abrufbar. Deshalb beschränkt sich dieser Leitfaden mehrheitlich auf die branchenspezifischen Hinweise.

1.4 Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden gibt den Lehrbetrieben die notwendige Hilfestellung und ergänzende Anweisung, um die Ausbildungsziele in den Lehrbetrieben erfolgreich und gemäss der Reglemente umsetzen zu können. Er hilft in der Ausbildungspraxis des Lehrbetriebes Bildungsplan und Bildungsverordnung umzusetzen. Er liefert den Überblick für die Organisation und Durchführung der Ausbildung und bietet ergänzende Hinweise.

Er beschreibt wichtige Aspekte, die bei der Einrichtung von Lehrplätzen und während der ganzen Ausbildung zu beachten sind.

Der Leitfaden ergänzt die unter 1.2 aufgeführten Grundlagendokumente. Der Leitfaden ist verbindlich.

2. Das Berufsbild Veranstaltungsfachfrau / Veranstaltungsfachmann

Auszug aus der Berufsbroschüre:

Zu den Hauptaufgaben von Veranstaltungsfachleuten gehört es, alle technischen Aspekte von Theater- und Opernproduktionen, von Fernseh- und Videoproduktionen, von Events und Messen zu betreuen. Sie sorgen hinter den Kulissen für einen reibungslosen und sicheren Ablauf von Konzerten, Messen und Shows. Die Veranstaltungsfachleute besitzen die nötigen Fachkompetenzen um Ton-, Video- und Beleuchtungstechnische Anlagen kompetent bereit zu stellen und zu bedienen. Sie sind Fachpersonen, wenn es um Auf- und Abbauten von Bühnen und Szenentechnischen Einrichtungen geht. Sie stehen Kunden, Künstlerinnen und ihren Vorgesetzten aktiv zur Seite und sorgen für das Gelingen der Veranstaltung oder Produktion. Überdies kennt der Veranstaltungsfachmann / die Veranstaltungsfachfrau die geltenden Sicherheitsvorschriften und setzt diese um.

2.1 Handlungskompetenzen

Unter Handlungskompetenz verstehen wir die im Rahmen einer Bildungsmaßnahme oder anderswo erworbene Fähigkeit einer Person, ihre Ressourcen zu organisieren und zu nutzen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Wer handlungskompetent ist, ist in der Lage, Arbeitssituationen erfolgreich zu bewältigen. Die Handlungskompetenzen werden in Handlungskompetenzbereiche zusammengefasst:

- A Beleuchtungstechnik
- B Tontechnik
- C Videotechnik
- D Bühnenbauten
- E Medienintegration
- F Spezialeffekte
- G Sicherheitstechnik
- H Stromversorgung
- J Materialbewirtschaftung

Die Handlungskompetenzen sind im Bildungsplan detailliert beschrieben. Wie die Handlungskompetenzen im Lehrbetrieb vermittelt werden können, wird in einem Musterlehrplan und anhand eines individuellen Bildungsplanes beispielhaft aufgezeigt.

Musterlehrplan
Bildungsplan
individueller Bildungsplan

2.2 Arten der Lehrbetriebe

Als Lehrbetrieb eigenen sich Betriebe der Veranstaltungsbranche, professionelle Theater, Fernsehproduktionsfirmen usw., die in ihrer Tätigkeit über die entsprechenden Fachbereiche und Kompetenzen gemäss Bildungsplan verfügen. Betriebe die nur in Teilbereichen ihr Beschäftigungsfeld haben, können dennoch Lernende ausbilden. Dazu müssen sie zusammen mit einem Verbundpartner das geforderte Ausbildungsprogramm anbieten.

2.3. Zielgruppe der Lernenden

Die Grundbildung Veranstaltungsfachfrau/-fachmann richtet sich an Jugendliche, die mit solidem schulischem Wissen eine lebendige, abwechslungsreiche und anerkannte Berufsausbildung suchen, die ihnen ein breites technisches Grundwissen und Können vermittelt. Nach dem Abschluss spezialisieren sie sich in einem der oder sie legen als Generalist/in den Grundstein zu ihrer Berufskarriere.

3. Organisation der Ausbildung

Die Grundbildung Veranstaltungsfachfrau/-fachmann besteht aus mehreren Handlungskompetenzbereichen (siehe 2.1). Diese werden aufgeteilt auf folgende Lernorte ausgebildet:

- Berufsfachschule
- Überbetriebliche Kurse (ÜK)
- Lehrbetrieb

3.1 Lehrbetrieb

Die Ausbildungsziele, deren Vermittlung in der Verantwortung des Lehrbetriebes liegen, sind im Bildungsplan detailliert aufgelistet. Anhand des Musterlehrplans ist beispielhaft ersichtlich, in welchen Phasen die betriebliche Ausbildung ablaufen kann. Jeder Betrieb erstellt, angepasst an seine betrieblichen Gegebenheiten, einen individuellen Ausbildungsplan. Dieser berücksichtigt neben betrieblichen Aspekten auch die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. den Jugendschutz) und sorgt für eine sinnvolle Abstimmung zur Berufsfachschule und zu den überbetrieblichen Kursen.

3.2 Ausbildungen im Lehrbetriebverbund

Die Lehrbetriebe bilden in den Bereichen aus, wo ihre Fachkompetenzen liegen. Fehlende Kompetenzen eignen sich die Lernenden in Verbundbetrieben an. Bei der Verbundausbildung obliegt die Hauptverantwortung beim Lehrbetrieb mit dem der/die Lernende den Lehrvertrag abschliesst. Dieser legt mit seinem oder seinen Verbundpartnern die im Verbund auszubildenden Kompetenzen schriftlich fest.

Wir empfehlen die Wahl zwischen einer Ergänzungsausbildung (gemäss Handbuch Grundbildung Modell 1a und 1b) oder einer Ausbildung im Kleinverbund (gemäss Handbuch Grundbildung Modell 2a, 2b oder 2c).

Handbuch Grundbildung

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Generelle Betriebseinführung	[Einführungsphase]			
KOMPETENZBEREICHE				PRÜFUNGEN
A Beleuchtungstechnik				P
Überbetrieblicher Kurs 1	[ÜK 1]			
B Tontechnik				P
Überbetrieblicher Kurs 2	[ÜK 2]			
C Videotechnik				P
Überbetrieblicher Kurs 4		[ÜK 4]		
D Bühnenbauten	[Beispiel Ergänzungsausbildung]			P
Überbetrieblicher Kurs 3	[ÜK 3]			
E Medienintegration				P
Überbetrieblicher Kurs 5		[ÜK 5]		
F Spezialeffekte				P
Überbetrieblicher Kurs 6			[ÜK 6]	
G Sicherheitstechnik				P
Überbetrieblicher Kurs 7			[ÜK 7]	
H Stromversorgung				P
I Produktion sabläufe				P
J Materialbewirtschaftung				P

Einführungsphase
 Lernphase
 Anwendung
 ÜK

Beispiel Ergänzungsausbildung

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Generelle Betriebseinführung	[Grey bar]			
KOMPETENZBEREICHE				PRÜFUNGEN
A Beleuchtungstechnik				P
Überbetrieblicher Kurs 1		ÜK 1		
B Tontechnik				P
Überbetrieblicher Kurs 2		ÜK 2		
C Videotechnik				P
Überbetrieblicher Kurs 4		ÜK 4		
D Bühnenbauten				P
Überbetrieblicher Kurs 3		ÜK 3		
E Medienintegration				P
Überbetrieblicher Kurs 5		ÜK 5		
F Spezialeffekte				P
Überbetrieblicher Kurs 6			ÜK 6	
G Sicherheitstechnik				P
Überbetrieblicher Kurs 7			ÜK 7	
H Stromversorgung				P
I Produktionsabläufe				P
J Materialbewirtschaftung				P

Einführungsphase
Lernphase
Anwendung
ÜK

Beispiel Ausbildung im Kleinverbund

3.3 Überbetriebliche Kurse (ÜK)

3.3.1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse ergänzen die betriebliche Ausbildung. Sie haben den Zweck, die Lernenden in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse der jeweiligen Themen einzuführen und sie auf die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb vorzubereiten. Die Lernenden sollen während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb die im Kurs erlernten Grundfertigkeiten möglichst selbständig üben, festigen und vertiefen.

3.3.2 Kursgeld

Grundsätzlich werden die Kosten für die betrieblichen Kurse (nach Abzug der vom Kanton ausgerichteten Subvention) von den Lehrbetrieben getragen. Den Lernenden dürfen durch den Besuch der Kurse keine zusätzlichen Kosten entstehen.

3.3.3 Obligatorium

Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Generelle Betriebseinführung				
KOMPETENZBEREICHE				PRÜFUNGEN
A Beleuchtungstechnik				P
Überbetrieblicher Kurs 1		ÜK 1		
B Tontechnik				P
Überbetrieblicher Kurs 2		ÜK 2		
C Videotechnik				P
Überbetrieblicher Kurs 4		ÜK 4		
D Bühnenbauten				P
Überbetrieblicher Kurs 3		ÜK 3		
E Medienintegration				P
Überbetrieblicher Kurs 5		ÜK 5		
F Spezialeffekte				P
Überbetrieblicher Kurs 6			ÜK 6	
G Sicherheitstechnik				P
Überbetrieblicher Kurs 7			ÜK 7	
H Stromversorgung				P
I Produktionsabläufe				P
J Materialbewirtschaftung				P

Einführungsphase
 Lernphase
 Anwendung
 ÜK

Verteilung der überbetrieblichen Kurse (ÜK) über die 4 Lehrjahre

3.4 Berufsfachschulen

Für die deutsche Schweiz die
 Technische Berufsschule Zürich (TBZ),
 Ausstellungstr. 70
 8090 Zürich
www.tbz.ch, rektorat@tbz.zh.ch

Für die welsche Schweiz die
 Manufacture
 Haute école de théâtre de Suisse romande (HETSR)
 Rue du Grand-Pré 5
 Case postale 160
 1000 Lausanne-Malley 16
www.hetsr.ch info@hetsr.ch

Mit der Unterzeichnung des Lehrvertrages erfolgt in der Regel automatisch die Anmeldung an die zuständige Berufsfachschule. Befindet sich die Berufsfachschule in einem anderen Kanton, so ist eine Kopie des Lehrvertrages an die betreffende Schule zu senden. Allfällige Wünsche des Lehrbetriebes oder des Lernenden bezüglich Klasseneinteilung, Schultage,

etc. sind frühzeitig der Schule zu melden. Die Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht aber meist nur ein bescheidener Spielraum.

Gemäss Lektionentafel umfasst der berufliche Unterricht in den beiden ersten Lehrjahren 2 Tage pro Woche, im 3. und 4. Lehrjahr noch 1 Tag pro Woche.

3.4.1. Lektionentafel

Der Inhalt der Fächer richtet sich nach dem Bildungsplan. Teil A ist in einem Schullehrplan konkretisiert. Für den allgemeinbildenden Unterricht besteht ein eidgenössischer Rahmenlehrplan, welcher ebenfalls in einem Schullehrplan konkretisiert ist.

Besteht eine Vorbildung wie z.B. eine erste Lehre, eine Matura, etc., so kann vom Unterricht der entsprechenden Fächer auf Antrag dispensiert werden. Zuständig für Dispense ist das kantonale Berufsbildungsamt.

Bildungsplan
Lehrplan Berufsfachschule

3.5 Besuch der BMS

Ergänzend zum beruflichen Unterricht kann eine Berufsmaturitätsschule (BMS) besucht werden. Die BMS dient zum Erwerb der Berufsmaturität, welche die Voraussetzung für den Eintritt in eine Fachhochschule ist.

Die BMS beginnt in der Regel mit Lehrbeginn. Für den Besuch ist vorgängig eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Genauere Informationen erhält man bei der betreffenden BMS.

Bei der BMS kann man zwischen folgenden Richtungen wählen:

- Technische Richtung
- Gestalterische Richtung
- Gewerbliche Richtung

Auch beim Besuch der BMS beschränkt sich der gesamte Schulbesuch auf 2 Schultage pro Woche: einen Tag an der Berufsfachschule und einen Tag an der BMS. Dazu erfolgt an der Berufsfachschule ein Dispens vom allgemeinbildenden Unterricht sowie von den Fächern Mathematik,

Naturwissenschaften und Englisch. Diese werden auch an der BMS unterrichtet.

Die BMS kennt eine Promotionsordnung und für den Übertritt ins nachfolgende Semester muss diese Promotion erfüllt werden. Wird die Promotion nicht erreicht, so erfolgt ein Austritt aus der BMS und das vollständige Programm der Berufsfachschule muss besucht werden. Es müssen aber keine Fächer nachgeholt werden, von welchen dispensiert wurde.

Für die Berufsmatura ist eine Abschlussprüfung erforderlich. Details dazu erhält man von der zuständigen BMS.

3.6 Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren ist durch die festgelegten Regeln zur Abschlussprüfungen im 4. Lehrjahr gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan vorgegeben.

Ein entsprechendes Reglement liegt spätestens nach dem ersten Lehrjahr im Sommer 2012 vor.

3.7. Branchenabhängige Weiterbildungs- und Ergänzungskurse

Für verschiedene Tätigkeiten und Aufgaben im Bereich der Theater- und Veranstaltungstechnik gibt es ergänzende Kurse wie beispielsweise

- Kurs zur Erlangung des Gabelstaplerfahrausweises
- Kurs zur Erlangung des Berechtigungsscheines für den Einsatz von Bühnenfeuerwerk (Pyrotechnik)
- Rigging-Kurs
- Anschläger-Kurs

Solche, nicht im Bildungsplan aufgeführte Kurse, sind nicht Bestandteil der Grundbildung Veranstaltungsfachfrau/- fachmann. Erachtet es der Betrieb als notwendig, Lernende in solch zusätzliche Kurse zu schicken, so dürfen die Lernenden damit nicht überfordert werden. Die Grundbildung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Kosten für zusätzliche, nicht im Bildungsplan vorgesehene Kurse, werden vom Betrieb übernommen.

4. Erstellen eines Ausbildungsplanes

Der Lehrbetrieb erstellt den individuellen Lehr- oder Bildungsplan. Er dient als Grundlage für die täglichen, wöchentlichen und semesterweisen Ausbildungsziele.

Am Ende jeden Semesters erstellt die bildungsverantwortliche Person den Bildungsbericht. Dieser orientiert sich am individuellen Lehrplan.

4.1 Musterlehrplan

Ein Musterlehrplan und der Auszug eines individuellen Lehrplanes (siehe Anhang) zeigen beispielhaft eine mögliche Vorgehensweise. Das Beispiel ist auf die individuelle Situation in einem grösseren Lehrbetrieb zugeschnitten.

In der Regel entsprechen die Handlungskompetenzbereiche gemäss Bildungsplan den betrieblichen Fachabteilungen wie der Beleuchtungstechnik, Tontechnik, Videotechnik usw. Die Lernenden durchlaufen diese Fachbereiche im Rahmen ihrer Ausbildung in verschiedenen Phasen und wahrscheinlich mehrmals. Der Lehrplan berücksichtigt die betrieblichen Aspekte und gleichzeitig werden für die Lernenden sinnvolle Ausbildungsschritte geplant. Überdies muss sichergestellt sein, dass die gesetzlichen Regelungen (Jugendschutz, Arbeits- und Ruhezeiten) eingehalten werden.

Handbuch Grundbildung
Musterlehrplan
individueller Bildungsplan

Die Ausbildung soll nach einer generellen Einführung in den Betrieb für jeden Handlungskompetenzbereich (= Fachbereich oder Fachthema) in drei Phasen ablaufen:

Phase 1 Einführung

- Bekannt machen der personellen Zuständigkeiten
- Einführung in den Material- und Gerätepark
- Einführung und Instruktion in sicherheitstechnische Belange
- Einführung in die Abläufe und Prozesse
- Lernende dokumentieren die instruierten Themen

Phase 2 Lernphase

- Mitarbeiten, mithelfen, beobachten
- Ausführen von Aufgaben mit Anweisung

- Selbständiges Ausführen einfacher Aufgaben
- Das Erlebte und Gelernte dokumentieren

Phase 3 Einsatzphase

Das in Phase 1 und 2 Erfahrene und Gelernte soll selbständig umgesetzt und eingesetzt werden.

- Selbständiges Planen, Vorbereiten und Ausführen von entsprechenden Aufgaben.
- Dokumentation

Im Rahmen der Einführungsphase (= Phase 1) ist sicherzustellen, dass die Lernenden adäquat an die sicherheitsrelevanten Themen und Situationen herangeführt werden.

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Generelle Betriebseinführung	[Grey bar]			
KOMPETENZBEREICHE				PRÜFUNGEN
A Beleuchtungstechnik	[Grey bar]	[Light blue bar]	[Dark blue bar]	P
Überbetrieblicher Kurs 1	[Green bar: ÜK 1]			
B Tontechnik	[Grey bar]	[Light blue bar]	[Dark blue bar]	P
Überbetrieblicher Kurs 2	[Green bar: ÜK 2]			
C Videotechnik		[Grey bar]	[Light blue bar]	P
Überbetrieblicher Kurs 4		[Green bar: ÜK 4]		
D Bühnenbauten	[Grey bar]	[Light blue bar]	[Dark blue bar]	P
Überbetrieblicher Kurs 3	[Green bar: ÜK 3]			
E Medienintegration		[Grey bar]	[Light blue bar]	P
Überbetrieblicher Kurs 5		[Green bar: ÜK 5]		
F Spezialeffekte			[Grey bar]	P
Überbetrieblicher Kurs 6			[Green bar: ÜK 6]	
G Sicherheitstechnik	[Grey bar]	[Light blue bar]	[Dark blue bar]	P
Überbetrieblicher Kurs 7			[Green bar: ÜK 7]	
H Stromversorgung		[Grey bar]	[Light blue bar]	P
I Produktionsabläufe		[Grey bar]	[Light blue bar]	P
J Materialbewirtschaftung		[Grey bar]	[Light blue bar]	P

Einführungsphase
 Lernphase
 Anwendung
 ÜK

5. Auswahl und Führung der Lernenden

5.1 Schnupperlehre

Es wird ausdrücklich empfohlen, den Jugendlichen mit einer mehrtägigen Schnupperlehre erste Einblicke in die Berufswelt zu ermöglichen. Die Schnupperlehre soll den Lehrstellensuchenden neben Fakten zum anvisierten Beruf den Arbeitsalltag, die Arbeitsatmosphäre und die Anforderungen möglichst wirklichkeitstreu zeigen und erfahrbar machen. Die Schnupperlehre soll für Bewerber/-innen Klärung schaffen, ob sich die Begeisterung für den gewählten Beruf bestätigt oder ob sich eine Neuorientierung aufdrängt. Die Beobachtungen des Lehrbetriebs fliessen in das nachfolgende Auswahlverfahren ein.

Handbuch Grundbildung
Schnupperlehre, Merkblatt 08 Verlag SDBB, Bern

5.2 Auswahlverfahren

Neben den standardisierten Kriterien (siehe „Handbuch der Grundbildung“) sind Kandidatinnen und Kandidaten speziell auf eine Eignung im Berufsalltag der Veranstaltungsfachleute zu prüfen. Je nach Lehrbetrieb können dies besondere Anforderungen sein wie:

- unregelmässige Arbeitszeiten
- Arbeitseinsätze auch an Abenden, Wochenenden und Feiertagen
- wechselnde Arbeitsplätze (Innen, im Freien, wechselnde Veranstaltungsorte)
- wechselnde Teams
- Körperliche Anforderungen, gute körperliche Verfassung (Farbsehen, körperliches Arbeiten, Schwindelfreiheit)

Handbuch Grundbildung

5.3 Einführung und Arbeitsplatz

Die ersten Tage an einem neuen Arbeitsplatz sind für Mitarbeitende eine spezielle Herausforderung. Um so mehr ist der Einführung von jungen Lernenden besondere Beachtung zu schenken. Die bildungsverantwortliche Person sorgt für die innerbetriebliche Vorbereitung des Lehrplatzes. Betriebe die den Lehrplatz neu und erstmalig einrichten werden auch das bestehende Personal informieren und vorbereiten. Teams oder Abteilungen die nicht gewohnt sind mit jugendlichen zusammen zu Arbeiten sollen ebenfalls auf den Umgang mit Jugendlichen vorbereitet werden. Dazu

gehören Instruktionen über die gesetzlichen Grundlagen, wie Jugendlichen beschäftigt werden dürfen.

Auswahl von branchenspezifisch relevanten Themen zur Einführung einer Lernenden Person:

- Betriebskultur (Grüssen, Anrede,)
- Verhalten im Betrieb, (Betriebs- Hausordnung)
- Ansprechperson, Anlaufstelle bei Problemen
- Grundsätzliche Abläufe, Zuständigkeiten
- Administratives (Rapportwesen, Absenzenregelung, Personaladministration, Versicherung usw.)
- Massnahmen und Regelungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

































Handbuch Grundbildung
Jugendschutz
Reglement Nachtruhe Sonn und Feiertagsarbeit
SUVA, Merkblatt 67019.D „Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“



5.4 Sicherheitsaspekte

Im Rahmen der Grundbildung Veranstaltungsfachfrau/-fachmann sind vielschichtige Sicherheitsaspekte zu beachten.

- Sicherheit und Schutz der eigenen Person
- Sicherheit und Schutz Drittpersonen
- Sicherheit und Schutz von Geräten und Anlagen

Wie sich das Wissen und die Kompetenzen zu den Sicherheitsthemen während der Lehrzeit aufbauen sollen, ist in folgender Grafik dargestellt.

	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
Fachspezifische AS & GS kennen und Anwenden:				
A Beleuchtungstechnik				
B Tontechnik				
C Videotechnik				
D Bühnenaufbauten				
E Medienintegration				
G Sicherheitstechnik				
H Stromversorgung				
F Spezialeffekte				
I Produktionsabläufe				
J Materialbewirtschaftung				
Betriebsbezogen kennen und Anwenden				
Arbeitssicherheit (AS) & Gesundheitsschutz (GS)				

 Einführungsphase
 Lernen- und anwenden

Aufbauend auf den allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind die fachspezifischen Sicherheitsthemen integraler Bestandteil der laufenden Ausbildungsschritte. Grundlage für die allgemeine Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz ist die Richtlinie EKAS 6508. Es wird vorausgesetzt, dass ein professionell organisierter und geführter Betrieb aufgrund dieser Richtlinie ein Sicherheitskonzept aufbaut und betreibt. Der Lehrplatz ist somit automatisch in einer entsprechend zweckmässigen und wirksamen Sicherheitskultur integriert. Bei Theaterbetrieben wird vorausgesetzt, dass zur Umsetzung der Richtlinie EKAS 6508 die „Branchenlösung Theater“ bekannt und integriert ist. Empfehlungen zum Umgang mit branchenspezifischen Risiken sind im „Sicherheitshandbuch für Bühnen und Veranstaltungsräume“ zusammengefasst.

Sicherheitshandbuch für Bühnen und Veranstaltungsräume, svtb-astt
Modulbuch „Theaterbetriebe“, Arbeitssicherheit Schweiz
EKAS Richtlinie 6508, EKAS

5.5 Aufgaben und Pflichten der Ausbildner

5.5.1 Eignung zum Lehrbetrieb

Alle Betriebe, die in der Lage sind die im Bildungsplan unter „Ausbildungsbetrieb“ aufgeführten Kompetenzen gesamthaft oder in wesentlichen Teilbereichen zu vermitteln, können bei der kantonalen Stelle um eine Ausbildungsbewilligung ersuchen. Zusammen mit Fachexperten der Organisationen der Arbeitswelt (= OdA) wird die kantonale Lehraufsicht prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind um alleine oder in einem Verbund (Lehrstellenverbund) ausbilden zu können. Als Grundlage dazu dient die „Checkliste für Lehrbetriebe“.

Mindestanforderungen(Checkliste) Lehrbetriebe
Antrag Ausbildungsbewilligung

5.5.2 Ausbildungsverantwortliche Person (früher Lehrmeister/in)

Der Lehrbetrieb hat eine bildungsverantwortliche Person zu bestimmen, die den Mindestanforderungen gemäss der „Verordnung über die berufliche Grundbildung Veranstaltungsfachfrau/-fachmann“ Abschnitt 6, Art. 10 und 11 genügt.

Die Ausbildungsverantwortliche Person ist Ansprechperson für alle die Ausbildung betreffenden Belange der Lernenden.

Wir empfehlen, ergänzend eine Vertrauensperson zu bestimmen, die den Lernenden für private, persönliche und betriebliche Fragen und Probleme zur Verfügung steht.

Bildungsverordnung
Anforderungen an Bildungsverantwortliche

5.5.3. Bildungsbericht

Die Ausbildungsverantwortliche Person zeichnet für die Ausbildung verantwortlich und erstellt auf Ende jeden Semesters einen Bildungsbericht der mit den Lernenden besprochen wird und aufgrund dessen Ziele für das nächste Semester gesetzt werden.

Artikel 7. Bildungsverordnung

5.6. Aufgaben und Pflichten der Lernenden

Ausbildungsverantwortliche Person instruiert die Lernenden über deren Aufgaben und Pflichten. Sie sorgt überdies für die Einhaltung dieser Regeln.

- Schulreglement Berufsfachschule
- Betriebsreglement Lehrbetrieb
- Sicherheit
- Integration in den Betrieb
- Vertraulichkeit Betrieb und Kundschaft
- Loyalität
- Führen der Lerndokumentation
- Schulbesuch

5.6.1 Lerndokumentation

Die Lernenden sind verpflichtet eine Lerndokumentation zu führen. Ziel der Lerndokumentation ist, das Gelernte und Erfahrene tagebuchartig festzuhalten. Die sicherheitsrelevanten Themen werden dokumentiert. Die Lerndokumentation kann an den Prüfungen verwendet werden.

Die Ausbildungsverantwortliche Person leitet die Lernenden zur Führung der Lerndokumentation an und stellt die dafür notwendige Zeit zur Verfügung.

Lerndokumentation betriebliche Grundbildung

5.7 Mitarbeitergespräche

Eine laufende Qualifikation erfolgt in Form der Bildungsberichte gemäss 5.5.3.

Handbuch Grundbildung

5.8 Jugendschutz

Für die Ausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen gelten besondere Bestimmungen. Als Jugendlich gelten Personen bis zum 18. Altersjahr. Die für die Grundbildung massgebenden Vorschriften sind in der „Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutz)“ zu finden. Wir verweisen zudem auf folgende massgebende Publikationen:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) 822.11
- Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutz), Publikation des Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- Jugendarbeitsschutz Informationen für Jugendliche bis 18 Jahren, Publikation des Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- Arbeitsrechtliche Vorschriften für Jugendliche, Merkblatt der Bildungsdirektion Kanton Zürich www.mba.ch/berufsbildung
- Arbeitsrechtliche Grundlagen für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Merkblatt 18. Herausgeber SDBB Bern, www.berufsbildung.ch

Merkblatt 18, Verlag SDBB Bern

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) 822.11

5.9 Nacht- und Sonntagsarbeit

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Ausnahmefällen in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Dies nur, sofern die Arbeit im Zusammenhang mit der Erfahrung und Ausbildung im Rahmen der beruflichen Grundbildung sinnvoll ist. Der Umfang und die Bedingungen sind in der „Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung“ geregelt. Diese Verordnung tritt voraussichtlich im Frühjahr 2011 in Kraft.

Bei der Arbeitseinteilung sind zudem die gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeitenregelungen zu beachten.

Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung
Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) 822.11

6. Verbände und Organisationen, Qualitätskontrolle

6.1 Beteiligte Verbände und Organisationen

Für die Erarbeitung der neuen Grundbildung Veranstaltungsfachfrau/-fachmann waren folgende Verbände beteiligt:

- Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe (svtb-astt)
- Association Romande Technique Organisation Spectacle (ARTOS)
- Schweizerischer Bühnenverband (SBV)
- Audio Engineering Society Swiss Section
- Expo & Event Swiss Association,

6.2 Aufgaben der SKOBEQ (=Schweizer Kommission für Berufsentwicklung und Qualität)

Gemäss Verordnung „berufliche Grundbildung Veranstaltungsfachfrau/-fachmann“ Abschnitt 10 ist für die Berufsentwicklung und für die Qualitätssicherung eine entsprechende Kommission zusammenzustellen. Diese hat folgende Aufgaben:

- Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 7 den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das BBT.
- Sie beantragt beim BBT Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen die Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Kompetenzen nach Artikel 3, Absatz 3, betreffen.

6.4 Beratungsstellen

- Kant. Lehraufsicht, kant. Bildungsämter und/oder Sozialämter
- IG Veranstaltungsfachfrau/-fachmann c/o Geschäftsstelle svtb-astt
- ARTOS

7. Lehrvertrag

7.1. Lehrvertrag

Text in Vorbereitung gemäss kantonaler Vorgaben

Handbuch Grundbildung

7.2 Lohnempfehlungen

Grundsätzlich sollen sich die Lehrlingslöhne fair in die Lohnstruktur des Lehrbetriebs einordnen. Da zusätzlich grosse regionale und branchenbedingte Unterschiede die Löhne beeinflussen, können hier im Sinne von Empfehlungen nur grobe Richtwerte angegeben werden.

Empfehlungen	Richtwerte Fr/ Mt.
1. Lehrjahr	500.-
2. Lehrjahr	700.-
3. Lehrjahr	900.-
4. Lehrjahr	1200.-

Wir empfehlen, dass die ausbildungsbezogenen Spesen (z.B. Reisespesen zur Berufsfachschule und ÜKs) durch den Lehrbetrieb getragen werden sollen.

Persönliches Ausbildungsmaterial soll durch die Lernenden finanziert werden.

Überdies empfehlen wir die Vereinbarung einer Abschlussprämie, die nach erfolgreichem 4. Lehrjahr ausbezahlt wird.

Anhang:

Adressen, weiterführende Dokumente, Unterlagen und Links

Kantonale Berufsbildungsämter siehe im jeweiligen Kanton oder unter www.adressen.sdbb.ch

Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung,
Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 583
3000 Bern 7
www.sdbb.ch, E-Mail info@sdbb.ch

Adresse des SDBB Vertriebs:
SDBB Versandbuchhandlung
Zürichstrasse 98
8600 Dübendorf
www.sdbb.ch E-Mail vertrieb@sdbb.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern
www.seco.admin.ch

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Effingerstr. 27,
CH-3003 Bern
info@bbt.admin.ch

svtb-astt
Geschäftsstelle
Postfach
8034 Zürich
www.svtb-astt.ch
info@svtb-astt.ch

ARTOS
Rue du Grand-Pré 5
1007 Lausanne
www.artos-net.ch

Interessengemeinschaft (IG) Veranstaltungsfachfrau/-mann EFZ
c/o Geschäftsstelle svtb-astt
Postfach
8034 Zürich
info@veranstaltungsfachmann.ch www.veranstaltungsfachfrau.ch www.veranstaltungsfachmann.ch

Berufsfachschule deutsche Schweiz:
Technische Berufsschule Zürich (TBZ),
Ausstellungstr. 70
8090 Zürich
www.tbz.ch, rektorat@tbz.zh.ch

Manufacture, Haute école de théâtre de Suisse romande (HETSR)
Rue du Grand-Pré 5
Case postale 160
1000 Lausanne-Malley 16
www.hetsr.ch info@hetsr.ch

Stichworte	Bezugsquelle / Links
Arbeitsgesetz 822.11 Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft www.admin.ch
Arbeitsinstrumente für die Praxis der Berufsbildung	Handbuch betriebliche Grundbildung www.hb.berufsbildung.ch
Arbeitsrechtliche Grundlagen für Lernende in der betrieblichen Grundbildung	Merkblatt 18 Herausgeber SDBB Vertrieb, Zürichstrasse 98, 8600 Dübendorf, Tel. 0848 999 001, Fax 044 801 18 00 vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch http://www.berufsbildung.ch/download/mb18.pdf
Auswahlverfahren Lernende	Handbuch der beruflichen Grundbildung http://www.hb.berufsbildung.ch/dyn/4160.aspx
BerufsbildnerInnen Kurs (früher Lehrmeisterkurs)	Beispiele von Anbietern von Berufsbildnerkursen: www.berufsbildner.ch www.wbzlenzburg.ch www.lernkolleg.ch/berufsbildnerkurs.html
Berufsbildung und Berufsberatung, (Adressen)	www.berufsberatung.ch www.adressen.sdbb.ch
Berufsbildungsämter	www.adressen.sdbb.ch
Bildungsplan «Veranstaltungsfachfrau EFZ/ Veranstaltungsfachmann EFZ» Version 7.0	Interessengemeinschaft (IG) Veranstaltungsfachfrau/-mann EFZ c/o Geschäftsstelle svtb-astt Postfach 8034 Zürich info@veranstaltungsfachmann.ch www.veranstaltungsfachfrau.ch www.veranstaltungsfachmann.ch

Branchenlösung „Modulbuch für Theaterbetriebe“	Arbeitssicherheit Schweiz Postfach 8034 Zürich www.arbeitssicherheitschweiz.ch Email info@arbeitssicherheitschweiz.ch
Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (67019.D)	SUVA Fluhmattstrasse 1 6002 Luzern www.suva.ch
EKAS ASA Richtlinie 6508 Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeits-sicherheit (ASA-Richtlinie)	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS Fluhmattstrasse 1 Postfach CH-6002 Luzern e-Mail ekas@ekas.ch
Fragen zu den Rechten und Pflichten in der Berufslehre?	Lexikon der Berufsbildung http://www.lex.dbk.ch Wegweiser durch die Berufslehre http://www.lp.berufsbildung.ch/dyn/1515.aspx
Handbuch der betrieblichen Grundbildung	SDBB Vertrieb www.berufsbildung.ch oder www.sdbb.ch
Kantonale Berufsbildungsämter Lehraufsicht	www.afb.berufsbildung.ch
Lehrbetriebsverbände	www.lbv.berufsbildung.ch
Lehrbetriebsverbände	SDBB Vertrieb www.berufsbildung.ch oder www.sdbb.ch
Lehrverträge	Handbuch der beruflichen Grundbildung www.lv.berufsbildung.ch
Leitfaden für die Ausbildungsbetrieb Version 2.0	Interessengemeinschaft (IG) Veranstaltungsfachfrau/-mann EFZ c/o Geschäftsstelle svtb-astt Postfach 8034 Zürich info@veranstaltungsfachmann.ch www.veranstaltungsfachfrau.ch www.veranstaltungsfachmann.ch

Lerndokumentation betriebliche Grundbildung	SDBB Vertrieb www.berufsbildung.ch oder www.sdbb.ch
Lexikon der Berufsbildung	SDBB Vertrieb www.berufsbildung.ch oder www.sdbb.ch
Merkblatt 08 Schnupperlehre	SDBB Vertrieb www.berufsbildung.ch oder www.sdbb.ch
Mindesteinrichtung Ausbildungsbetrieb (Checkliste), Version 1.0	Interessengemeinschaft (IG) Veranstaltungsfachfrau/-mann EFZ c/o Geschäftsstelle svtb-astt Postfach 8034 Zürich info@veranstaltungsfachmann.ch www.veranstaltungsfachfrau.ch www.veranstaltungsfachmann.ch
Minimalanforderungen Lehrbetriebe (Checkliste)	www.veranstaltungsfachmann.ch
Musterlehrplan Ausbildungsbetrieb Version 1.0	Interessengemeinschaft (IG) Veranstaltungsfachfrau/-mann EFZ c/o Geschäftsstelle svtb-astt Postfach 8034 Zürich info@veranstaltungsfachmann.ch www.veranstaltungsfachfrau.ch www.veranstaltungsfachmann.ch
Sicherheitshandbuch für Bühnen- und Veranstaltungsbetriebe	svtb-astt Geschäftsstelle Postfach 8034 Zürich www.svtb-astt.ch info@svtb-astt.ch
Standardlehrplan für den berufskundlichen Unterricht, Version 1.0	Interessengemeinschaft (IG) Veranstaltungsfachfrau/-mann EFZ c/o Geschäftsstelle svtb-astt Postfach 8034 Zürich info@veranstaltungsfachmann.ch www.veranstaltungsfachfrau.ch www.veranstaltungsfachmann.ch
Standardlehrplan für die überbetrieblichen Kurse Version 1.0	Interessengemeinschaft (IG) Veranstaltungsfachfrau/-mann EFZ c/o Geschäftsstelle svtb-astt

	Postfach 8034 Zürich info@veranstaltungsfachmann.ch www.veranstaltungsfachfrau.ch www.veranstaltungsfachmann.ch
Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung	Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Holzikofenweg 36 CH-3003 Bern www.seco.admin.ch
Verordnung über die berufliche Grundbildung „Veranstaltungsfachfrau EFZ/ Veranstaltungsfachmann EFZ“,	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT Effingerstr. 27, CH-3003 Bern www.bbt.admin.ch
Wegleitung zum Qualifikationsverfahren Version 1.0	Interessengemeinschaft (IG) Veranstaltungsfachfrau/-mann EFZ c/o Geschäftsstelle svtb-astt Postfach 8034 Zürich info@veranstaltungsfachmann.ch www.veranstaltungsfachfrau.ch www.veranstaltungsfachmann.ch
Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutz),	Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Holzikofenweg 36 CH-3003 Bern www.seco.admin.ch
Wegweiser durch die Berufslehre	SDBB Vertrieb www.berufsbildung.ch oder www.sdbb.ch

Verwendete Abkürzungen:

AES	Audio Engineering Society Swiss Section
ARTOS	Association Romande Technique Organisation Spectacle
AS	Arbeitssicherheit
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BMS	Berufsmaturitätsschule
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
GS	Gesundheitsschutz
HETSR	Haute école de théâtre de Suisse romande
IG	Interessegemeinschaft Veranstaltungsfachfrau/-fachmann EFZ
OdA	Organisationen der Arbeitswelt
SBV	Schweizerischer Bühnenverband
SDBB	Schweizerischen Dienstleistungszentrums Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SKOBEQ	Schweizer Kommission für Berufsentwicklung und Qualität
svtb-astt	schweizer verband technischer bühnen- und veranstaltungsberufe
TBZ	Technische Berufsschule Zürich (TBZ)
ÜK	Überbetriebliche Kurse
UTR	Union des Théâtres Romands

**LEITFADEN FÜR DEN AUSBILDUNGSBETRIEB
GRUNDBILDUNG VERANSTALTUNGSFACHFRAU EFZ / VERANSTALTUNGSFACHMANN EFZ**

Herausgeber:
IG Veranstaltungsfachfrau/-fachmann EFZ
Arbeitsgruppe Implementierung
svtb-astt
Postfach
8034 Zürich

Version	Datum	Bemerkungen
0.0	Dezember 2010	Erstelldatum
1.0	Januar 2011	1. publizierte Arbeitsfassung